

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt / Amt Landschaft Sylt  
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

### Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt durch Abdruck in der „Sylter Rundschau“ vom 22.03.2016 öffentlich bekanntgemacht.

Gemeinde Sylt, den 29.03.2016

  
Joachim Schweitzer  
Amtsrat



#### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

##### **Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 14.03.2016 die folgenden Bebauungsplanentwürfe gebilligt und zur Auslegung bestimmt:

**Bebauungsplanentwurf Nr. 121 "Wohnsiedlung Süd"** für das Gebiet nördlich Breslauer Straße, östlich Stettiner Straße, südlich Danziger Straße und westlich Königsberger Straße im Ortsteil Westerland

**Bebauungsplanentwurf Nr. 122A "Hans- Böckler-Straße"** für das Gebiet nördlich Hans-Böckler-Straße, östlich Trift, südlich Tinner Straße und westlich Jap-Peter-Hansen-Wai im Ortsteil Westerland

Die obig genannten Bebauungsplanentwürfe und die dazugehörigen Begründungen liegen in der Zeit vom **30.03.2016 – 02.05.2016** in der Gemeinde Sylt/OT Westerland, Bauamt, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können alle, die an den Planungen interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Die o.g. Planverfahren werden gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Sylt, den 21.03.2016

**Gemeinde Sylt**  
**Der Bürgermeister**  
Im Auftrag  
gez. Berit Spiegel